

Ingenieur-Büro Kirchen

Dipl.-Ing.(FH) Torsten Kirchen
Kippesweg 4, D-97657 Langenleiten
Tel.: +49 (0)9701 90716-0
Internet: www.ibkirchen.de
eMail: contact@ibkirchen.de



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Stand: 02.01.2018)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geltungsbereich

- a) Die nachstehenden, allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte von Ingenieur-Büro Kirchen, Dipl.-Ing.(FH) Torsten Kirchen (nachstehend Dienstleister genannt) mit seinem Vertragspartner (nachstehend Auftraggeber) genannt.
- b) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, die vom Dienstleister vorgenommen wurden, werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an den Dienstleister absenden.
- c) Den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Dienstleisters entgegenstehende, ihnen widersprechende oder in ihrem Geltungsanspruch die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Dienstleisters einschränkende oder außer Kraft setzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch den Dienstleister ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- d) Der Auftraggeber anerkennt mit Zustandekommen des Vertrages mit dem Dienstleister ausdrücklich die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- e) Mündliche Zusagen, Nebenabreden oder ähnliches bedürfen zur Erlangung der Wirksamkeit ausdrücklicher, schriftlicher Bestätigung durch den Dienstleister.

2. Vertragsgegenstand

- a) Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß der spezifischen, individualvertraglichen Vereinbarung. Ein Arbeitsvertrag ist von den Parteien nicht gewollt und wird nicht begründet.
- b) Für die Abgaben der Sozialversicherung oder steuerliche Belange trägt der Dienstleister selbst Sorge und stellt den Auftraggeber von eventuellen Verpflichtungen frei.
- c) Es steht dem Dienstleister frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

3. Zustandekommen des Vertrages

- a) Ein Vertrag mit dem Dienstleister kommt durch die Übermittlung eines Auftrags durch den Auftraggeber auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail zustande und wird mit einer Auftragsbestätigung oder Rechnungsstellung durch den Dienstleister quittiert.
- b) Der Gegenstand des Vertrages bzw. die genaue Aufgabenbezeichnung ist im Dienstleistungsvertrag bzw. im übermitteltem Angebot beschrieben.

4. Vertragsdauer

- a) Der Vertrag beginnt mit der Auftragserteilung durch den Auftraggeber und endet am spezifisch und individuell vereinbarten Zeitpunkt.
- b) Der Vertrag kann ordentlich gekündigt werden. Diesbezüglich wird eine Frist von 3 Wochen zum Monatsende vereinbart. Bis dahin erbrachte Leistungen werden in Rechnung gestellt.

5. Leistungsumfang

- a) Die vom Dienstleister zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die detailliert aufgelisteten Aufgaben, gemäß dem vom Auftraggeber erteilten Auftrag.
- b) Der Dienstleister wird den Auftraggeber in periodischen Abständen über das Ergebnis seiner Tätigkeit in Kenntnis setzen.
- c) Ist dem Dienstleister die vertraglich geschuldete Erbringung eines Auftrags tatsächlich nicht möglich, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- d) Der Dienstleister stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Gerätschaften und das nötige Personal, sofern der Auftraggeber nicht über entsprechendes Gerät oder Räumlichkeiten verfügt. Die Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten.

6. Zahlungsbedingungen / Aufrechnung / Zurückbehaltung

- a) Werden bei Vertragsabschluß gemäß der Auftragsbestätigung keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart, so sind die Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug frei der Zahlungsstelle des Dienstleisters zu leisten.
- b) Bei Bestellern, deren Kreditverhältnisse dem Dienstleister nicht bekannt sind, erfolgt eine Lieferung nur gegen Vorauszahlung oder gegen Nachnahme.
- c) Als Erfüllungstag gilt der Zeitpunkt, an dem der Dienstleister über den gezahlten Betrag verfügen kann. Bei verschuldetem Überschreiten der vereinbarten Zahlungstermine treten, ohne daß es einer besonderen Mahnung bedarf, die Verzugsfolgen nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem Zugang der Rechnung ein. Unter Vorbehalt der Geltendmachung anderer und weiterer Rechte werden zur Zeit jährliche Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank gemäß dem Diskontsatz-Überleitungsgesetz berechnet, mindestens aber 5% gemäß § 352 HGB. Das Recht der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Diese Zinsen sind vom Auftraggeber ab dem 31. Tag, der auf den Rechnungszugang folgt, bis zum Zeitpunkt des wertstellungsmäßigen Zahlungseingangs beim Dienstleister zzgl. etwaiger Mahn- und Rechtsverfolgungskosten zu bezahlen.

- d) Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten, fälligen Schuldposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet.
- e) Dem Dienstleistungspreis liegt der Umfang der geschuldeten Arbeitstätigkeit zugrunde. Diese findet ihre gesetzliche Grundlage in den Vorschriften des Dienstvertrags §§ 611 ff. BGB.
- f) Barauslagen und besondere Kosten, die dem Dienstleister auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers entstehen, werden gesondert berechnet.
- g) Sämtliche Leistungen des Dienstleisters, die in Zahlungsansprüchen münden, verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
- h) Die Aufrechnung und die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts gegen Forderungen vom Dienstleister sind nur mit solchen Gegenansprüchen zulässig, die rechtskräftig festgestellt oder vom Dienstleister anerkannt worden sind.

7. Lieferung / Gefahrübergang

- a) Lieferfristen oder Liefertermine, die in Angeboten und Auftragsbestätigungen genannt werden, sind auf Grund der jeweils vorliegenden Verhältnisse ermittelt, gelten aber nur annähernd. Wird vor der Auslieferung vom Auftraggeber eine geänderte Ausführung der Vertragsache verlangt, gilt die frühere Lieferfrist als unterbrochen. Sie beginnt deshalb neu zu laufen, wenn der Dienstleister den Abschluß der neuen Ausführung schriftlich mitgeteilt hat. Sie wird um eine weitere Lieferfrist verlängert.
- b) Höhere Gewalt, Materialmangel oder ähnliche, nicht im Machtbereich des Dienstleisters liegende Umstände bewirken zunächst eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist.
- c) Die Leistung gilt als erfüllt, wenn der Vertragsgegenstand versandbereit steht, außerdem, wenn er vertragsgemäß den Betrieb verläßt – dies schließt ausdrücklich auch den digitalen Versand ein. Teillieferungen sind zulässig.
- d) Der Auftraggeber hat unverzüglich nach Erhalt den Vertragsgegenstand zu prüfen. Beanstandungen sind nach Punkt 9 zu behandeln.
- e) Die Vertragsache wird unversichert ab Werk versandt, sofern nichts gegenteiliges mit dem Auftraggeber vereinbart ist.
- f) Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der Verschlechterung oder der Beschädigung der Lieferung oder Leistung geht mit Übergabe der Lieferung oder Leistung an das Beförderungsunternehmen auf den Auftraggeber über.

8. Eigentumsvorbehalt / Schadenersatz

- a) Der Vertragsgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der, auf Grund des Vertrages, zustehenden Forderungen – zzgl. Zinsen und Rechtsverfolgungskosten - Eigentum des Dienstleisters. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Dienstleister gegen den Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand z.B. auf Grund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen oder sonstigen Leistungen, nachträglich erwirbt.
- b) Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Auftraggeber zum Besitz und Gebrauch des Vertragsgegenstandes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann der Dienstleister neben der Geltendmachung übriger Rechte dieser Bedingungen den Vertragsgegenstand vom Auftraggeber herausverlangen.
- c) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit einer vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Dienstleisters eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung, anderweitige Überlassung oder Weitergabe des Vertragsgegenstandes sowie seine Veränderung zulässig.
- d) Bei Zugriffen von Dritten hat der Auftraggeber sofort dem Dienstleister schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Vertragsgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht oder nicht erfolgreich bei Dritten geltend gemacht werden können.
- e) Der Auftraggeber ist verpflichtet etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Vertragsache, einen Besitzwechsel, sowie einen Wohnsitzwechsel (Geschäftsitzwechsel) unverzüglich dem Dienstleister anzuzeigen.
- f) Ist der Auftraggeber mit der Erfüllung des mit dem Dienstleister abgeschlossenen Vertrages in Verzug oder verweigert er dessen Erfüllung, ist der Dienstleister berechtigt, gegen den Auftraggeber einen Schadenersatz geltend zu machen. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, einen geringeren Nichterfüllungsschaden nachzuweisen.
- g) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (insbesondere Entwicklungsunterlagen) behält sich der Dienstleister Eigentum- und Urheberrechte vor. Der Auftraggeber darf diese Dritten nicht zugänglich machen solange der Eigentumsvorbehalt besteht.

9. Mängelrüge

- a) Beanstandungen sind spätestens innerhalb acht Tage ab Erhalt der Vertragssache unter Angabe von Gründen dem Dienstleister schriftlich anzuzeigen und gegebenenfalls zurückzusenden. Erfolgt eine solche Anzeige nicht fristgemäß, gilt die Lieferung oder Leistung, wie sie erfolgt ist, als vertragsgemäß.
- b) Unfrei eingesandte Rücksendungen werden nicht angenommen.
- c) Bei berechtigten Beanstandungen hat der Dienstleister das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung von mangelfreier Vertragssache.

10. Haftung

- a) Der Dienstleister haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Dienstleister ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der Dienstleister in demselben Umfang.
- b) Die Regelung des vorstehenden Absatzes (10a) erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.
- c) Offensichtliche Abweichungen der Lieferung oder Leistung von der Bestellung – gleich welcher Art – sowie Sachmängel, die bei der Übergabe der Lieferung oder Leistung an den Auftraggeber vorhanden sind, sind – wenn die Abweichung oder der Sachmangel beim Erhalt der Lieferung oder der Leistung bei üblicher kaufmännischer Prüfung festgestellt werden kann (offensichtliche Abweichungen und Mängel) – innerhalb von 8 Tagen ab Erhalt der Vertragssache schriftlich, per Fax oder Email gegenüber dem Dienstleister anzuzeigen. Beanstandungen, die trotz pflichtgemäßer Prüfung nicht sofort festgestellt werden können, sind unverzüglich nach Feststellung – längst jedoch innerhalb 3 Tagen ab Feststellung – gegenüber dem Dienstleister anzuzeigen. Die Unterlassung fristgemäßer Anzeige bedeutet die Genehmigung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß, so dass jegliche Ansprüche gegen den Dienstleister ausgeschlossen sind. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- d) Bei berechtigter Beanstandung der Vertragssache durch den Auftraggeber innerhalb der Frist gemäß Absatz (10c) leistet der Dienstleister Gewähr nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Nacherfüllung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, die den Vertragszweck nicht oder nur unwesentlich berühren, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Auftraggeber wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort ist der Sitz des Dienstleisters.
- b) Gerichtsstand ist der Sitz des Dienstleisters. Dieser ausschließliche Gerichtsstand gilt auch für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, sei es, daß die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei ihren Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des deutschen Rechts verlegt, oder sei es, daß dies zum Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist. Gleiches gilt für den Fall, daß im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688ff. ZPO) Ansprüche geltend gemacht werden. Es wird die ausschließliche Anwendung des in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Rechts vereinbart.
- c) Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt für Inlandskunden und Auslandskunden gleichermaßen.

12. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder diese Geschäftsbedingungen Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.